

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 3. Dezember 2015

geändert mit Satzung vom 28. Juli 2017
geändert mit Satzung vom 15. Oktober 2018
geändert mit Satzung vom 17. September 2020
geändert mit Satzung vom 24. August 2021
geändert mit Satzung vom 30. Mai 2022
geändert durch Satzung vom 20. September 2022

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 (und Abs. 3) in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBI 1006, 245, BayRS 2210-1-WFK) und aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziel
- § 2 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Art der Lehrveranstaltungen
- § 4 Modulhandbuch, Studienplan
- § 5 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 6 Dauer und Umfang der Prüfungen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamnote
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Regeltermine und Fristen für die Bachelorprüfung
- § 16 Bachelorzeugnis
- § 17 Ergänzende Anwendungen von Rechtsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für theologisch-pädagogische Aufgaben der Katholischen Kirche in Schule und Gemeinde auszubilden.
- (2) Das gesamte Studium umfasst für jeden Studierenden und jede Studierende die beiden Studienbereiche Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit.
- (3) ¹Das Studium vermittelt die Fähigkeit, Religionsunterricht zu erteilen, der dem Auftrag der Katholischen Kirche und fachwissenschaftlichen sowie didaktisch-methodischen Kriterien entspricht. ²Nach den geltenden Verträgen können Religionspädagogen oder Religionspädagoginnen als Religionslehrer oder Religionslehrerinnen an Grund- und Hauptschulen, an Förderschulen, an Berufsschulen und Berufsfachschulen hauptamtlich unterrichten.
- (4) ¹Das Studium befähigt ferner die künftigen Gemeindeferenten oder Gemeindeferentinnen, die ihnen im Rahmen der Gemeindepastoral zukommenden Aufgaben in der Kirchlichen Bildungsarbeit und in den Bereichen der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie entsprechend den theologischen und humanwissenschaftlichen Erkenntnissen wahrzunehmen. ²Sie sollen Menschen verschiedener Altersstufen und Gruppierungen zu einem vertieften Verständnis des Glaubens anregen, Hilfen zu einem Leben aus dem Evangelium geben und ihnen in der heutigen Gesellschaft Orientierung aus christlichem Glauben anbieten.
- (5) Des Weiteren sollen theoretische und praktische Kompetenzen wahlweise im jugend- und schulpastoralen, im elementarpädagogischen Bereich oder in der pastoralen Begleitung von Menschen mit Behinderung erworben werden.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit ergeben sich aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007 S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.
- (2) ¹Das Studium umfasst Theorie- und Praxismodule einschließlich der Erstellung einer Bachelorarbeit. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer Systems) zu erwerben.
- (3) Die Module umfassen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden als Seminar, Seminar an externen Lernorten, Vorlesung, Übung, praxisbegleitende Veranstaltung oder Praktikum durchgeführt.

§ 4

Modulhandbuch, Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt ein Modulhandbuch mit näheren Ausführungen zu den in § 5 und § 6 festgelegten Regelungen (Modulbeschreibungen). ²Es enthält Angaben über
 1. die Einordnung der Module in die siebensemestrige Studienstruktur,
 2. die Kompetenzen und Inhalte der Module,
 3. die in den Modulen enthaltenen Lehrveranstaltungsarten,
 4. die Voraussetzungen für die Vergabe der den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Angabe über die Semesterwochenstundenzahl (SWS) der einzelnen Lehrveranstaltungen,
 5. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. die Regelung zu Form und Umfang der Prüfung.
- (2) ¹Die Fakultät verfasst zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der idealtypische Ablauf des Studiums ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (3) Der Studienplan kann im Bedarfsfall derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbst gesteuerten Lernens ersetzt werden kann.

§ 5 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) Folgende Pflichtmodule sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur (benotet),
2. Grundkurs Glauben: Einführung in das Heilsmysterium: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur (benotet),
3. Wege und Gestalten der Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (benotet).
4. Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Heilpädagogik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio (benotet),
5. Theorien und Modelle der Erziehungswissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio (benotet),
6. Grundlagen der Psychologie und ihrer Forschungsmethoden 1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (benotet),
7. Grundlagen der Psychologie und ihrer Forschungsmethoden 2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (benotet),
8. Praxis in Religionsunterricht, Gemeinde-, Jugend- und Schulpastoral / Stimmbildung und Präsentation / aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
9. Grundlegung der Religionspädagogik /Grundlagen der Religionsdidaktik an allgemeinen und Förderschulen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur (benotet),
10. Exegese des Alten und des Neuen Testaments 1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur (benotet),
11. Geschichte und rechtliche Verfasstheit der Kirche: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur (benotet),
12. Der Gottesdienst der Kirche: Einführung in Feiergehalt und Feiergestalt(ung): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur (benotet),
13. Verkündigung des Wortes Gottes und Theologie der Spiritualität: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
14. Einführung in die Pastoraltheologie / Jugend- und Schulpastoral: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet),
15. Praxis: Religionsunterricht planen, durchführen und reflektieren: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
16. Praxissemester: 30 ECTS-Punkte; Zugangsvoraussetzungen: mindestens 75 ECTS (inklusive der bestandenen Module „Praxis in Religionsunterricht, Gemeinde-, Jugend- und Schulpastoral / Stimmbildung und Präsentation / aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen“

und „Praxis: Religionsunterricht planen, durchführen und reflektieren“); Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),

17. Aufbaukurs Glauben: Schöpfung und Vollendung, Kirche als Gemeinschaft des Geistes und ihre sakramentale Identität: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Portfolio (benotet),
18. Fundamentelethik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (benotet),
19. Grundlagen der kirchlichen Bildungsarbeit im Elementar- und Erwachsenenbereich: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Portfolio (benotet),
20. Familien-, Gemeinde- und Sozialpastoral: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (benotet),
21. Biblische Theologien und Biblische Didaktik 1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Hausarbeit (benotet),
22. Angewandte Ethik: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (benotet).
23. Vertiefendes Schulpraktikum / Pastorale Gesprächsführung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
24. Glauben leben – Glauben feiern in Familie und Gesellschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Portfolio oder Hausarbeit (benotet),
25. Spezielle religionspädagogische Handlungsfelder und ihre Methoden: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Portfolio oder Hausarbeit (benotet),
26. Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Bachelorarbeit (benotet).

(2) Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen zwei zusammengehörige Module gewählt werden:

1. a) Jugend- und Schulpastoral: Konzepte und Modelle: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (benotet),
b) Jugend- und Schulpastoral: Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
2. a) Religiöse Bildung und pastorale Begleitung in heilpädagogischen Handlungsfeldern: Konzepte und Modelle: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (benotet),
b) Religiöse Bildung und pastorale Begleitung in heilpädagogischen Handlungsfeldern: Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
3. a) Religiöse Elementarerziehung: Konzepte und Modell: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (benotet),
b) Religiöse Elementarerziehung: Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).

(3) ¹Als Wahlmodule gelten:

1. Exegese des Alten und des Neuen Testaments 2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Portfolio (unbenotet),
2. Weltreligionen und interreligiöses Lernen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Portfolio (unbenotet),
3. Biblische Theologien und Biblische Didaktik 2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Portfolio (unbenotet),
4. „Lernwerkstatt“ Religion und Glaube im Kontext von Politik und Gesellschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Mehrfachwahl möglich,
5. „Lernwerkstatt“ Religion und Glaube im Kontext von Dichtung, Literatur und Theater: 5 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Mehrfachwahl möglich,
6. „Lernwerkstatt“ Religion und Glaube im Kontext von Kunst, Ästhetik, Medien und Kommunikation: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Mehrfachwahl möglich,
7. „Lernwerkstatt“ Religion und Glaube im Kontext musikalischer Werke aus Geschichte und Gegenwart: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Mehrfachwahl möglich.

²Ein Modul, für das zur Verbreiterung oder Vertiefung der festgelegten Kompetenzen eine Mehrfachwahl möglich ist, kann bis zu drei Mal absolviert werden. ³Beim zweiten Absolvieren wird der Modultitel mit dem Zusatz „(Verbreiterung/Vertiefung)“, beim dritten Absolvieren mit dem Zusatz „(Verbreiterung/Vertiefung 2)“ versehen. ⁴Ist das Modul endgültig nicht bestanden, kann die oder der jeweilige Studierende das Modul nicht noch einmal absolvieren.

- (4) ¹Der oder die Studierende muss Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten im Verlaufe des Studiums erfolgreich absolvieren. ²Dabei kann entweder aus den genannten Wahlmodulen oder auf vorhergehenden Antrag an die Prüfungskommission und deren Zustimmung aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlmodule regelmäßig angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei geringer Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (6) Die über die 15 ECTS-Punkte hinaus erfolgreich absolvierten Wahlmodule werden eigens in einer Anlage zum Transcript of Records ausgewiesen.

§ 6

Dauer und Umfang der Prüfungen

- (1) Klausuren über ein 10 ECTS-Punkte umfassendes Modul haben eine zeitliche Dauer zwischen 120 und 160 Minuten.

- (2) Klausuren über ein 5 ECTS umfassendes Modul haben eine zeitliche Dauer zwischen 90 und 120 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen über ein 10 ECTS-Punkte umfassendes Modul haben eine zeitliche Dauer von 30 Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungen über ein 5 ECTS-Punkte umfassendes Modul haben eine zeitliche Dauer von 20 Minuten.
- (5) ¹Ein Portfolio aus dem Bereich der Praxismodule hat in der Regel einen Seitenumfang von 30-40 Seiten, das Portfolio zum Praxissemester (30 ECTS-Punkte) einen Umfang von mindestens 60 und maximal 80 Seiten. ²Es enthält als verbindliche Bestandteile Ausführungen gemäß der in den Praxisrichtlinien zu den jeweiligen Praxismodulen enthaltenen Vorgaben (laut Anhang zum Modulhandbuch).
- (6) ¹Ein Portfolio (in der Regel in Form einer Arbeitsmappe) aus den Bereichen der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule hat in der Regel einen Seitenumfang von 20-25 Seiten bei einem 5 ECTS-Punkte umfassenden Modul und 30-40 Seiten bei einem 10 ECTS-Punkte umfassenden Modul. ²Es enthält als verbindliche Bestandteile Ausführungen gemäß der zu den jeweiligen Modulen gehörenden Vorgaben (laut Anhang zum Modulhandbuch).
- (7) Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten bei einem Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten und einen Seitenumfang von 25-30 Seiten bei einem Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- (8) Die Bachelorarbeit hat in der Regel einen Umfang von 40-60 Seiten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten,

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Der oder die Studierende muss die Anrechnung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs beantragen. ²Der Antrag muss schriftlich innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an der KU oder innerhalb des auf den Kompetenzerwerb folgenden Semesters an der KU gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der oder dem Studierenden vorzulegen. ⁴Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (4) ¹Bei einer Anrechnung ist die Note – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sofern keine Benotung vorliegt oder bei unvergleichbaren Notensystemen kann eine Ersatzbenotung durch die zuständige oder den zuständigen Modulverantwortlichen vorgenommen werden

³Wird eine Note übernommen, die nicht der Notenskala entspricht, wird wie folgt gerundet:

von 1,00 bis 1,15 = 1,0

über 1,15 bis 1,50 = 1,3

über 1,50 bis 1,85 = 1,7

über 1,85 bis 2,15 = 2,0

über 2,15 bis 2,50 = 2,3

über 2,50 bis 2,85 = 2,7

über 2,85 bis 3,15 = 3,0

über 3,15 bis 3,50 = 3,3

über 3,50 bis 3,85 = 3,7

über 3,85 bis 4,35 = 4,0

über 4,35 bis 5,00 = 5,0

- (5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Es werden für folgende anzurechnende ECTS-Punkte folgende Fachsemester angerechnet: 0 – 15 ECTS-Punkte: keine Anrechnung von Fachsemestern; 16 – 45 ECTS-Punkte: 1 Fachsemester; 46 – 75 ECTS-Punkte: 2 Fachsemester; 76 – 105 ECTS-Punkte: 3 Fachsemester; 106 – 135 ECTS-Punkte: 4 Fachsemester; 136 – 165 ECTS-Punkte: 5 Fachsemester; 166 – 195 ECTS-Punkte: 6 Fachsemester; ab 196 ECTS-Punkte: 7 Fachsemester. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.
- (6) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 8

Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird eine fakultätsinterne Prüfungskommission mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Fakultät für Religionspädagogik / Kirchliche Bildungsarbeit und die Fakultät für Soziale Arbeit bilden einen Prüfungsausschuss mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von den Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission und der Prüfungsausschuss können sich bei der Organisation und Koordination der Prüfungen des Prüfungsamtes der Universität bedienen.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) ¹Mit der Einschreibung als Studierender oder Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit ist der oder die Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen. ²Die Einschreibung wird versagt, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (2) ¹Der jeweilige Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Wintersemesters für das folgende Winter- und Sommersemester auf der Homepage des Prüfungsamts bekannt gemacht. ²Termine für schriftliche Prüfungen sind spätestens vier Wochen und Einzeltermine für mündliche Prüfungen spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt zu machen; hinsichtlich der Form der Bekanntmachung gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) ¹Jeder oder jede Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. ²Das Prüfungsamt gibt die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt.
- (4) Nach der Anmeldung zur Prüfung gemäß Abs. 3 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der vom Prüfungsamt nach Abs. 3 Satz 2 bekannt gegebenen Frist zurückgenommen wurde.
- (5) Für bestandene Module sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiseinheiten werden ECTS-Punkte vergeben.

§ 10

Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung wird nach § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 11

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Den im Zeugnis ausgewiesenen Endnoten wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit errechnet. ²Die Note der Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet.

(4) ¹Die relative Note wird auf der Grundlage des Abschlussjahrganges und zwei vorhergehender Jahrgänge im Zeugnis ausgewiesen. ²Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelorprüfungen bis zu einem vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. ³Es sind die relativen Noten nach der ECTS Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total:	N	100

⁴Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note:

1,0 - 1,5 (1), über 1,5 - 2,5 (2), über 2,5 - 3,5 (3), über 3,5 - 4,0 (4)

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet ist.
- (2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Fristen für die An- oder Abmeldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung überschreitet.
- (4) ¹Die oder der Studierende muss Gründe, die das Überschreiten einer Frist rechtfertigen sollen, unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich bei der Prüfungskommission geltend und glaubhaft machen und eine Fristverlängerung beantragen. ²Fristen können angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ³Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attests unverzüglich erfolgen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

¹Wird ein Modul mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, kann die Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen.

§ 14

Bachelorarbeit

- (1) ¹Der oder die Studierende beantragt bei der Prüfungskommission das Thema der Bachelorarbeit nach Absprache mit einem oder einer von ihm oder ihr gewählten Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin im Rahmen der Studieninhalte. ²Die Prüfungskommission genehmigt das jeweilige Thema. ³Das Prüfungsamt teilt ihm oder ihr das Thema, den Prüfer bzw. die Prüferin und den Abgabetermin schriftlich mit. ⁴Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Fachsemesters beantragt werden.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt vier Monate.

- (4) Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich abzufassen und mit Ablauf der Bearbeitungszeit in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in PDF/A Format beim Prüfungsamt abzugeben.
- (5) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Beantragung und die Themenstellung müssen innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Bewertung erfolgen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt ebenfalls vier Monate ab Themenstellung. ⁴Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 15

Regeltermine und Fristen für die Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Leistungen der Bachelorprüfung sollen bis zum Ende des siebten Semesters vollständig erbracht sein. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sollen 210 ECTS-Punkte erworben worden sein.
- (2) Nach Überschreiten der Regelstudiendauer von sieben Semestern soll ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung durchgeführt und die oder der Studierende über die Rechtsfolgen nach § 14 Abs. 3 informiert werden.
- (3) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Abs. 1 zu erfüllen, gilt die Bachelorprüfung als erstmalig nicht bestanden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Regelstudienzeit aus zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird, ohne dass die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.
- (4) Liegen nicht zu vertretende Gründe vor, die ein Überschreiten der in Abs. 3 genannten Frist erwarten lassen, muss die oder der Studierende vor Ablauf der Frist einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung bei der Prüfungskommission stellen.

§ 16

Bachelorzeugnis

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache und ein Transcript of Records ausgestellt.
- (3) ¹Das Bachelorzeugnis enthält alle Module des Studiengangs mit Angabe der erworbenen ECTS-Punkte, der Modulnoten bzw. des Vermerks „bestanden“, des Themas und der Note der

Bachelorarbeit sowie der Gesamtnote. ²Das Bachelorzeugnis wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit und von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät beglaubigt.

§ 17

Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausführung und Ergänzung der RaPO.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 5. Januar 2012 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben. ³Ein Wechsel in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung ist auf Antrag an die Prüfungskommission möglich.

